

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bekannt gemacht und an den gewohnten Orten ange-
schlagen werden.

Gesetzgebender Rath, 8. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommission über
die Bittschrift der 53 Bürger von Zürich.)

Es ist dies ein Beweggrund, um die nun mit zahlrei-
chen Unterschriften wiederkommende Bittschrift desto schnel-
ler zu behandeln, deren Schluß dahin geht: Das der
durch die Gemeindeskammer ungefragt und willkürlich
vornehmenden Alienation eines Theils des Zürcherischen
Gemeindguts mit Besförderung Einhalt gehan werde.
Die Petitionencommission trägt an, diese Bittschrift
der Gemeindeskammer von Zürich zu Erstattung ihres
Gegenberichts durch die Vollziehung zu communicieren,
mit Befehl bis auf den Entscheid mit fernerer Alienation
des Gemeindguts innezuhalten. Die einfache Ver-
weisung an die Vollziehung wird angenommen, die
Petition dann aber auch der Munizipalitätscommission
überwiesen.

s. Wie vor einigen Tagen von der Stadt Nidau,
kommt auch von der Stadt Büren eine ähnliche wohl-
gestellte Bittschrift her, die sich einerseits die Bezahlung
der Tranksteuer gehorsamst verbietet und hingegen
Kraft den authentischsten Titeln ihr wohlhergebrachtes
Öhngeldrecht reklamiert. Die Petitionencommission
trägt an, diese Bittschrift gleich deren von Nidau der
Finanzcommission zu überweisen. Angenommen.

Lüthard erhält für 8 und Rämi für 14 Tag
Urlaub.

Am 9. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 10. Nov.

Präsident: Füssli.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen
und an die Finanzcommission verwiesen:

B. G. Sie haben unterm 8. Sept. den Verkauf
des Nationalguts Braunegg aus dem Grunde verwor-
fen, weil die vorgelegte Schätzung die Lösungssumme
um siebenhundert fünf und siebenzig Franken übersteige
und die Verwaltungskammer vor der Rückunft des
sich entfernten zweythöchsten Ersteigerers, die Gant
geendet habe. — Wir finden nöthig B. G. Ihnen
noch einmal dieses Geschäft vor Augen zu legen und
Sie mit dessen wahrer Lage bekannt zu machen. —
Die Verwaltungskammer wurde erst seit der Erlassung

des Dekrets, welches den Verkauf verwarf, gewahr,
dass sie bey damaliger Uebersendung des Steigerungs-
verbals an das Finanzministerium, aus Versehen eine
unrechte Schätzung beygelegt hatte. Sie bezog sich
nemlich auf eine alte, schon im May 1799 aufge-
nommene Schätzung, welche mit der neuern vom Merz
1800, die sie bezulegen vergaß, in einem sehr grossen
Abstand ist. — Jene bewirkte eine Minderlösung, diese
hingegen zeigt einen beträchtlichen Ueberschuss.

Um Ihnen B. G. die Verschiedenheit der Resul-
tate, welche jede Schätzung hervorbringt, deutlich zu
machen, fügen wir über jede folgende Berechnung
hier bey:

Die erste, welche Ihnen aus Versehen Fr.
vorgelegt wurde, beträgt 6270 —

Das höchste Steigerungsgebot belief
sich auf 5437 5 —

Es zeigte sich also natürlich eine Min-
derlösung von 832 5 —

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Erste Anleitung für die Landschullehrer
des Cantons Säntis, zur nützlichen
und zweckmässigen Führung ihres
Amtes. Auf Befehl des Erziehungs-
raths herausgegeben. 8. St. Gallen
1800. S. 32.

„Es ist bis jetzt — sagt der Erz. Rath in der vor-
gesetzten Botschaft an die Schullehrer des Cantons —
in den verschiedenen Orten zur bestimmten Zeit freylich
immer Schule gehalten worden, aber wie gelehrt, und
wie die Kinder behandelt wurden, auf das ward an
den meisten Orten weniger Rücksicht genommen und
doch ist dies das Wesentlichste; wir haben daher für
eine dringende Nothwendigkeit erachtet, unsere öffent-
lichen Arbeiten mit folgender Anleitung für die Schul-
lehrer anzuhoben. Sie ist nicht schwer zu besorgen
und ihre Befolgung wird den Lehrern ihre Geschäfte
sehr erleichtern, während dem die Schüler ungemeinen
Nutzen davon ziehen; zugleich aber wird eine genauere
oder nachlässigere Befolgung derselben dem Erziehungsrath
der richtigste Prüfstein sowohl von dem guten
Willen als den Fähigkeiten der Schullehrer seyn.“ —
Die Anleitung selbst enthält die wichtigsten Verhal-
tungsregeln für Landschulen und ist sehr zweckmässig
abgefaßt.